



PP 9004 St.Gallen

Städteinitiative Bildung, Neugasse 25

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

St.Gallen, 22. März 2012 oe/ss

**Bundesgesetz über die Weiterbildung (Weiberbildungsgesetz, WeBIG)
Stellungnahme der Städteinitiative Bildung**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Schweizerische Städteverband hat unter anderem auch die Städteinitiative Bildung zur Stellungnahme zum Weiterbildungsgesetz eingeladen. Gerne nimmt die Städteinitiative Bildung diese Gelegenheit wahr.

1. Die Städteinitiative Bildung begrüsst, dass mit dem Weiterbildungsgesetz die Weiterbildung Teil einer integrierten Bildungspolitik wird und die Weiterbildungspolitik sich im Rahmen von fünf Grundsätzen bewegt.

Nach wie vor steht die Weiterbildung in der Eigenverantwortung eines jeden Menschen, doch scheint uns wichtig, dass die Arbeitgeber in der Pflicht stehen, die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Dies kann nur dann gelingen, wenn Weiterbildungsangebote von privaten und öffentlichen Trägern in einer Breite und Tiefe bereitgestellt werden, welche zulassen, dass einerseits die Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter optimal gefördert werden können und andererseits den Interessen von Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung getragen wird. Bund und Kantone stehen daher (subsidiär) in der Pflicht, allfällige Lücken im Weiterbildungsangebot zu füllen. Ebenso haben Bund und Kantone zu gewährleisten, dass Weiterbildung nicht an finanziellen Hürden scheitert, sondern für die einzelne Mitarbeiterin / den einzelnen Mitarbeiter, ohne sich verschulden zu müssen, bezahlbar bleibt. Zu diesem Zweck müssen Bund und Kantone die Weiterbildung steuern können und dafür über die notwendigen Steuerungsinstrumente und Mittel verfügen. Nur so kann eine Verbesserung der Chancengleichheit erreicht werden.

2. Weiterbildung ist begrifflich nicht strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung. Aus Gründen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, aber auch aus Gründen einer optimierten Nutzung bestehender öffentlicher Infrastrukturen und damit in der Regel günstiger Betriebskosten, soll Weiterbildung von Trägern formaler Bildung angeboten werden.
3. Bezahlbare, d.h. kostenmässig nicht prohibitive Weiterbildung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Grundsatz, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Es kann durchaus im öffentlichen Interesse liegen – beispielsweise um finanzielle Zutrittshürden abzubauen – dass öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter gewisse Weiterbildungsangebote günstiger offerieren als ihre private nicht subventionierte Konkurrenz. In diesem Zusammenhang ist zu klären, was unter „Marktpreisen“ zu verstehen ist (vergleiche dazu Art. 9 Abs. 2). Bedeuten Marktpreise, dass im betrieblichen Rechnungswesen mindestens kostendeckende Erträge erzielt werden müssen? Ebenfalls ist zu klären, ob öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter nur dann Marktpreise für ihre Weiterbildungsangebote verlangen müssen, wenn Sie in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, bzw. ob sie in ihrer Preispolitik frei sind, wenn es keine nicht subventionierten privaten Anbieter gibt. Aus Sicht der Städteinitiative Bildung ist der Grundsatz der Vermeidung von Wettbewerbsverfälschung den Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Chancengleichheit unterzuordnen.
4. Grosses Interesse hat die Städteinitiative Bildung am Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener, sind die Städte doch Wirtschaftszentren und Wirtschaftsmotoren der Schweiz und damit auf einen funktionierenden Markt an möglichst gut ausgebildetem Personal angewiesen. Ohne Grundkompetenzen ist für jede arbeitswillige Person der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert. Ebenso erschwert ist für solche Personen der Zugang zu Weiterbildungsangeboten mangels genügender Qualifikation, da sie ohne Grundkompetenzen – namentlich lesen und schreiben – nicht in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen. Der Bekämpfung von Illetrismus ist daher besonderes Augenmerk zu schenken.

Ein genügendes Angebot zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen ist ein Gebot der Stunde. Ein solches Angebot bereitzustellen könnte eine Aufgabe der Volksschule sein. In jedem Fall sollen entsprechende Angebote von Trägern formaler Bildung ausgehen.

5. Was die Zusammensetzung der Weiterbildungskonferenz (Art. 21) betrifft, ist es wünschenswert, dass darin auch Vertretungen der Städte Einsitz nehmen. Vorstellbar wäre eine Vertretung der Städteinitiative Bildung, weil der Weiterbildungsmarkt weitgehend in den Städten stattfindet und deshalb der Weiterbildungsmarkt und die Entwicklung dieses Marktes von städtischen Vertretungen am besten beurteilt werden können.



Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße
Städteinitiative Bildung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bruno Oesch', written in a cursive style.

Bruno Oesch
Geschäftsführer

